

Verfügung
des
Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements
über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen
Zahlungsverkehr mit dem Ausland

(Vom 15. Mai 1950)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1950 über die Zulassung
von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die
Dezentralisierung dieses Verkehrs,

verfügt:

Art. 1

Forderungen aus dem Warenverkehr sind zum gebundenen Zahlungsverkehr mit den nachstehend genannten Ländern nur beschränkt zugelassen:

Ägypten	Österreich
Bulgarien	Polen
Dänemark	Rumänien
Deutschland	Schweden
Finnland	Spanien, einschliesslich Übersee-
Frankreich, einschliesslich Übersee-	gebiete
gebiete	Sterlinggebiet
Griechenland	Tschechoslowakei
Jugoslawien	Türkei
Niederlande, einschliesslich Übersee-	Ungarn
gebiete, sowie Indonesien	
Norwegen	

Die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bestimmt unter Berücksichtigung der mit diesen Ländern getroffenen Vereinbarungen Art und Ausmass der Beschränkung, insbesondere durch die Festsetzung von Kontingenten für die einzelnen Waren oder Warengruppen. Sie kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen von der Beschränkung bewilligen.

Art. 2

Die gemäss Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden, vorbehältlich der Bestimmungen in Absatz 2 von den nachstehend genannten Stellen (Kontingentsverwaltungsstellen) verwaltet:

Nr. des schweizerischen Zolltarifs	Kontingentsverwaltungsstelle
347/359	Kontingentsverwaltungsstelle für die Ausfuhr von Baumwollgarnen und -zwirnen, Zürich
360/376; ex 378, Taschentücher; 380; 447 <i>b/c</i> und 447 <i>e</i> ¹ /448; ex 532, Taschentücher	Verband schweizerischer Garnhändler und Gewebe-Exporteure, St. Gallen
384/389; 421; 451; 486	Kaufmännisches Directorium, St. Gallen
447 <i>a</i> /448	Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft, Zürich
457; 460/476; 479/480; 483	Kontingentsverwaltungsstelle für Woll-erzeugnisse, Zürich
508 <i>a</i> ; ex 509, ex 566, andere als in der Schweiz veredelte exotische Hutgeflechte und Hutstumpen daraus; 510/511	Verband Aargauischer Hutgeflechtfabrikanten, Wohlen/Aargau
508 <i>b</i> ; ex 509, ex 566 in der Schweiz veredelte exotische Hutgeflechte und Hutstumpen daraus	Aargauische Handelskammer, Aarau
530/531; ex 532, andere als Taschentücher; 533/556	Exportverband der schweizerischen Bekleidungsindustrie, Zürich
769 <i>b</i> ; 830 <i>b</i> ; ex 809, ex 834/836, ex 861, ex 866, Décolletageartikel	Solothurnische Handelskammer, Solothurn
753/756; 781 <i>a</i> ; 879/902; 903/924 <i>d</i> ; 928 <i>b</i> ; 937/938; 940/956 <i>f</i>	Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller, Zürich
811/813; 1082/1085	Kriegstechnische Abteilung EMD, Bern
862/865 <i>b</i> ; ex 866, andere als Décolletageartikel; 867	Verein Schweizerischer Aluminium-Industrieller, Lausanne
638 <i>a</i> ; 925/928 <i>a</i> ; 929/933 <i>c</i> ; ex 934 <i>a</i> , andere als zugerichtete Lagersteine für Instrumente und Apparate; 934 <i>b</i> /936 <i>i</i>	Schweizerische Uhrenkammer, La Chaux-de-Fonds
966/1066 <i>a</i> ; 1067/1068; 1070/1081 <i>b</i> ; 1088/1094; 1096; 1100 <i>a</i> /1143 <i>b</i>	Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie, Zürich
1066 <i>b</i> ; 1069; 1095; 1097/1099	Basler Handelskammer, Basel
Übrige Positionen	Sektion für Ein- und Ausfuhr, Bern

Im Verkehr mit Bulgarien, Finnland, Griechenland, Norwegen, Ostdeutschland, Rumänien und der Türkei werden die gemäss Artikel 1 festgesetzten Kontingente von folgenden Stellen verwaltet:

Nr. des schweizerischen Zolltarifs	Kontingentsverwaltungsstelle
811/813; 1082/1085	Kriegstechnische Abteilung EMD, Bern
638 a; 925/928 a; 929/933 c; ex 934 a,	Schweizerische Uhrenkammer, La Chaux-
andere als zugerichtete Lagersteine de-Fonds	
für Instrumente und Apparate;	
934 b/936 i	
Übrige Positionen	Sektion für Ein- und Ausfuhr, Bern

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Handelsabteilung Änderungen in der Zuständigkeit der Kontingentsverwaltungsstellen anordnen.

Art. 3

Die Kontingentsverwaltungsstellen sind zur Verwaltung der Kontingente für diejenigen Waren zuständig, die unter die ihnen durch Artikel 2 zugeteilten Nummern des schweizerischen Zolltarifs fallen.

Werden von der Handelsabteilung für mehrere Tarifpositionen oder Positionsgruppen, die in die Zuständigkeit verschiedener Kontingentsverwaltungsstellen fallen, Globalkontingente festgesetzt, so haben sich diese Kontingentsverwaltungsstellen über die Aufteilung auf die einzelnen Tarifpositionen zu verständigen, sofern nicht die Handelsabteilung besondere Weisungen erteilt.

Art. 4

Kontingentsbescheinigungen dürfen nur an Personen und Firmen erteilt werden, die im schweizerischen Zollgebiet niedergelassen sind und sich, wenn die Ausfuhr gewerbsmässig betrieben wird, im betreffenden Geschäftszweig tatsächlich und in regulärer Weise betätigen.

Die Zuteilung der Kontingente hat nach objektiven und gerechten Kriterien zu erfolgen. Sie ist so zu gestalten, dass der natürlichen Entwicklung der Wirtschaft (neue Firmen, Verlagerungen bei schon bestehenden Firmen usw.) angemessen Rechnung getragen wird. Für die Berücksichtigung von Fällen besonderer Art (Härtefälle usw.) ist eine angemessene Kontingentsreserve abzuzweigen.

Art. 5

Wer eine Kontingentsbescheinigung verlangt, hat die Forderungsanmeldung auf dem von der Schweizerischen Verrechnungsstelle vorgeschriebenen Formular in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Kontingentsverwaltungsstelle einzureichen. Die Kontingentsverwaltungsstelle prüft, ob die Kontingentsbescheinigung im Rahmen der festgesetzten Kontingente erteilt werden kann. Sofern dies der Fall ist, bringt sie auf allen 4 Exemplaren der Forde-

rungsanmeldung die Kontingentsbescheinigung an. Unterliegt die in der Forderungsanmeldung genannte Forderung keiner Kontingentierung, so genügt der mit Stempel und Unterschrift der Kontingentsverwaltungsstelle versehene Vermerk «nicht kontingentiert».

Drei Exemplare der mit der Kontingentsbescheinigung versehenen Forderungsanmeldung gehen an den Gesuchsteller zurück; ein Exemplar bleibt zu Kontrollzwecken bei der Kontingentsverwaltungsstelle.

Gesuche, deren Behandlung in die Zuständigkeit einer andern Kontingentsverwaltungsstelle fällt, sind an diese weiterzuleiten.

Art. 6

Die Kontingentsbescheinigung ist in dem mit Nr. 15 bezeichneten Feld der Forderungsanmeldung, Formular Nr. 70, anzubringen. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die laufende Nummer der Kontingentsverwaltungsstelle,
2. das Datum der Ausstellung der Bescheinigung,
3. die Gültigkeitsdauer (gültig bis) und gegebenenfalls deren Verlängerung,
4. die erhobene Gebühr,
5. den Stempel und die Unterschrift der Kontingentsverwaltungsstelle.

Art. 7

Vorbehältlich besonderer Weisungen der Handelsabteilung setzen die Kontingentsverwaltungsstellen die Gültigkeitsdauer der Kontingentsbescheinigungen fest. Diese ist von der Kontingentsverwaltungsstelle so zu bemessen, dass eine möglichst vollständige Ausnützung der Kontingente gewährleistet ist.

Art. 8

Massgebend für die Kontingentsbelastung ist, abweichende Weisungen der Handelsabteilung vorbehalten, der Grenzwert der Sendung gemäss Artikel 6 der Verordnung vom 1. Dezember 1936 über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland, der vom Exporteur in der Forderungsanmeldung anzugeben ist. Nach der genannten Bestimmung ist der Grenzwert identisch mit dem Preis der Ware am Versendungsort (Fakturapreis unter Abzug allfälliger Rabatte, Provisionen usw.), vermehrt um die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zur Schweizergrenze. Provisionen dürfen nur abgezogen werden, wenn sie in der Faktura als solche in Erscheinung treten, nicht aber, wenn sie im Fakturapreis unsichtbar enthalten sind.

Art. 9

Der Stand der Ausnützung der Kontingente muss aus der Buchführung der Kontingentsverwaltungsstellen jederzeit ersichtlich sein. Die Kontingentsverwaltungsstellen tragen der Handelsabteilung gegenüber die Verantwortung für die Einhaltung der festgesetzten Kontingente. Überschreitungen der Kontingente sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Handelsabteilung zulässig.

Die Kontingentsverwaltungsstellen überwachen die effektive Ausnützung der Kontingente gestützt auf die Meldungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle. Diese Meldungen erfolgen halbmonatlich. Die Kontingentsverwaltungsstellen prüfen anhand der erwähnten Meldungen der Verrechnungsstelle, ob die gemeldeten Beträge mit den Kontingentsbelastungen übereinstimmen. Nicht ausgenützte Beträge sind den Kontingenten wieder gutzuschreiben, soweit die Kontingente nicht bereits verfallen sind.

Art. 10

Für die Erteilung von Bescheinigungen können die hiezu ermächtigten Stellen eine Gebühr bis zu 1 ‰ des Betrages, für den die Bescheinigung Geltung hat, mindestens aber 1 Franken pro Bescheinigung erheben. Sofern eine Kontingentsverwaltungsstelle nachweist, dass diese Gebühr zur Deckung ihrer Unkosten nicht ausreicht, kann ihr die Handelsabteilung auf Gesuch hin einen höheren Gebührenansatz bewilligen.

Die Gebühr soll nicht höher sein, als es zur Deckung der aus der Kontingentsverwaltung erwachsenden Unkosten notwendig ist.

Erheben die Kontingentsverwaltungsstellen eine Gebühr, so dürfen Nichtmitglieder nicht stärker belastet werden als Mitglieder der betreffenden Berufsorganisation.

Für Kontingentsbescheinigungen, die gemäss Artikel 5 nur den Vermerk «nicht kontingentiert» tragen, kann eine Gebühr von 1 Franken erhoben werden. Die Handelsabteilung kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine höhere Gebühr bis zu 1 ‰ des Betrages, für den die Bescheinigung Geltung hat, bewilligen.

Für nicht oder nicht vollständig verwendete Kontingentsbescheinigungen ist die entrichtete Gebühr von der Kontingentsverwaltungsstelle zurückzuerstatten unter Abzug des dem ausgenützten Kontingentsbetrag entsprechenden Gebührenbetrages sowie einer Kanzleigebühr von 10 % des zurückzuerstattenden Betrages; diese Kanzleigebühr beträgt mindestens 1 Franken und höchstens 5 Franken pro Kontingentsbescheinigung.

Art. 11

Gemäss Artikel 19, Absatz 3, des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr

426

Zahlungsverkehr mit dem Ausland

mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs bleiben die besondern Vorschriften über die Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs mit Argentinien vorbehalten.

Art. 12

Die Handelsabteilung erlässt die für die Durchführung dieser Verfügung erforderlichen Weisungen.

Art. 13

Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft.

Bern, den 15. Mai 1950.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

9091

Rubattel
